

§ 13 Oö. EAP-G § 13

Oö. EAP-G - Oö. EAP-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

Die Bestimmungen dieses Teils sind nicht anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Unionsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist.

In Kraft seit 22.10.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at